



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 3. März 1970 | Teil II Nr. 20

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 12. 2. 70 | Vierzehnte Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz — Aus- und Einfuhrverfahren für Umzugs- und Erbschaftsgut — | 151 |
| 12. 2. 70 | Anordnung über das Aus- und Einfuhrverfahren für Umzugs- und Erbschaftsgut nach bzw. aus der selbständigen politischen Einheit Westberlin | 154 |

Vierzehnte Durchführungsbestimmung* zum Zollgesetz — Aus- und Einfuhrverfahren für Umzugs- und Erbschaftsgut —

vom 12. Februar 1970

Auf Grund der -§§ 9 und 19 des Zollgesetzes vom 28. März 1962-(GBl. I S. 42) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

Begriffsbestimmung

§ 1

(1) Als Umzugsgut im Sinne dieser Durchführungsbestimmung gilt das bewegliche Eigentum von Bürgern, die ihren Wohnsitz entweder für ständig oder für einen längeren Zeitraum (mehr als 6 Monate) mit Genehmigung der zuständigen Dienststellen entweder

— aus der Deutschen Demokratischen Republik in ein Gebiet außerhalb der Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik oder

— aus einem Gebiet außerhalb der Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik in die Deutsche Demokratische Republik

- verlegen.

(2) Als Urrizugsgut gelten grundsätzlich nur Gegenstände, die sich bereits vor Antragstellung beim Antragsteller im Gebrauch befunden haben und weiterhin für den eigenen Haushalt des Antragstellers bestimmt sind.

§ 2

(1) Als Erbschaftsgut im Sinne dieser Durchführungsbestimmung gilt das bewegliche Eigentum von Bürgern, welches entweder auf Grund der gesetzlichen Erbfolge oder auf Grund einer Verfügung von Todes wegen er-

worben wurde und über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik verbracht werden soll.

(2f Als Erbschaftsgut im Sinne dieser Durchführungsbestimmung gelten nicht Gegenstände, die entweder

1. unter Verwendung geerbter Geldbeträge gekauft oder
2. aus dem Erlös des Verkaufs des Nachlasses gekauft oder
3. nicht zum -Nachlaß gehören und von einer Erben-gemeinschaft einem Miterben im Wege der Erb-auseinandersetzung zur Verfügung gestellt

wurden.

&

§ 3

Genehmigung

(1) Die Aus- und Einfuhr von Umzugs- und Erbschaftsgut bedarf der Genehmigung.

(2) Für die Einfuhr von Kraftfahrzeugen als Umzugs- und Erbschaftsgut gelten außerdem die Rechtsvorschriften über die Einfuhr von Kraftfahrzeugen.

(3) Die* n den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Gegen- 4 stände sind zur Aus- bzw. Einfuhr als Umzugs- und Erbschaftsgut nicht bzw. nur unter den dort angegebenen Bedingungen zugelassen.

Genehmigungsverfahren

§ 4

(1) Die Genehmigung zur Aus- und Einfuhr von Umzugs- und Erbschaftsgut über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik wird durch Präge-siegelabdruck und Unterschrift eines Bevollmächtigten des gemäß § 5 zuständigen staatlichen Organs erteilt.

(2) Als Genehmigungsdokumente, sind die jeweils für den nichtkommerziellen Warenverkehr gültigen Aus- und Einfuhrdokumente zu verwenden.